

Der Dresdner Sachsenspiegel : zur Bedeutung und Faksimilierung des mittelalterlichen Rechtsbuchs

Autor(en): **Bürger, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles**

Band (Jahr): **44 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-388707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER DRESDNER SACHSENSPIEGEL

Zur Bedeutung und Faksimilierung des mittelalterlichen Rechtsbuchs

Der Sachsenspiegel ist das bekannteste und einflußreichste Rechtsbuch des deutschsprachigen Mittelalters. Bis in weite Teile Europas hinein hat es gewirkt, und erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurde es durch Landesgesetze und schließlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst. Auch in der modernen Staatengemeinschaft des beginnenden 21. Jahrhunderts hat diese Rechtsquelle aufgrund ihrer gleichermaßen regionalen wie europäischen Dimension nichts von ihrer Faszination verloren. Eines der schönsten Exemplare des Sachsenspiegels befindet sich im Besitz der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden. Sie hat bei der Zerstörung der Stadt im Februar 1945 schweren Schaden erlitten. Nach jahrelanger Arbeit ist die Restaurierung des Dresdner Sachsenspiegels erst 55 Jahre später abgeschlossen worden. Nun steht dieses «Rechtsbuch von europäischem Rang¹» künftigen Generationen wieder zur Verfügung.

«Über Recht und Unrecht der Sachsen Auskunft geben zum Nutzen der Welt»

«Vom Recht soll sich niemand abbringen lassen, weder durch Liebe noch Leid, Zorn noch Gabe. Gott ist selber Recht, deshalb ist ihm Recht lieb.» Mit diesen Worten aus dem Prolog leitet der Verfasser des Sachsenspiegels das Recht aus der göttlichen Ordnung ab. Er bittet Gott und die Menschen um Hilfe und Nachsicht für seinen unvollkommenen Versuch, das Recht aufzuschreiben: «Die Liebe des Heiligen Geistes stärke meinen Verstand: Damit ich über Recht und Unrecht der Sachsen Auskunft gebe gemäß Gottes Gnade und zum Nutzen der

Welt. Dies vermag ich indessen nicht allein zu vollbringen. Deshalb bitte ich um Unterstützung alle rechtschaffenen Leute, die nach Recht streben, wenn ihnen irgendeine Rechtssache begegne, die mein schwacher Verstand übersehen, so daß dieses Buch darüber nichts enthält, daß sie diese nach Recht entscheiden gemäß ihrer Einsicht, wie sie es am besten kennen².»

Die Hoffnung des Eike von Repgow, daß seine Aufzeichnungen der Welt nützen und rechtschaffene Leute sein Werk vervollständigen und fortsetzen mögen, ist in Erfüllung gegangen. Sein «Spiegel der Sassen» konnte sich angesichts der wirklichkeitsnahen Darstellung der Streitfälle durchsetzen und dank seiner «intensiven Anwendung und langen Geltungsdauer³» die europäische Rechtskultur wesentlich mitgestalten.

Eike wurde um 1180 in Reppichau bei Dessau geboren. Nur wenige Urkunden geben über sein Leben Auskunft. Als Rechtsgelehrter und Berater der Fürsten von Nieder- und Obersachsen, Thüringen und Anhalt wollte er angesichts des Hegemonialstreits zwischen Staufern und Welfen, zwischen Kaiser und Papst und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kolonialisierungswelle östlich der Elbe mit seinen privaten Aufzeichnungen zum Rechtsfrieden beitragen. Vor diesem politischen Hintergrund dürfte er zwischen 1220 und 1235 im östlichen Harzvorland das durch Gerichtsgebrauch überlieferte Gewohnheitsrecht aufgeschrieben haben. Es sollte alle Sachsen erreichen, also neben dem Herzogtum und der Pfalzgrafschaft Sachsen auch die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz, die Grafschaft Aschersleben.

Mit dem Titel «Speculum / Spiegel» knüpft Eike von Repgow an die Tradition lateinischer Lehrbücher an. Wie die Frau in einem Spiegel ihr Antlitz beschauen könne, so sollten die Sachsen in einem Spiegel Recht und Unrecht erkennen können.

Die vermutlich lateinische Urfassung seiner Aufzeichnungen ist verlorengegangen. In einer deutschen Reimvorrede gibt sich Eike von Repgow als Verfasser zu erkennen und weist gleichzeitig darauf hin, daß er die deutsche Übersetzung der Texte auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein angefertigt habe:

Nu danket al gemene
deme van Valkenstene,
De greve Hoier is genant,
dat an dudisch is gewant
Dit buk dorch sine bede:
Eike van Repchowe it dede.

Nun danket alle zusammen dem
Herrn von Falkenstein, der Graf
Hoyer genannt wird, daß dieses
Buch auf seine Bitte in deutscher
Sprache abgefaßt worden ist.
Eike von Repgow hat es getan⁴.

Mehr als 460 Abschriften und zahlreiche Drucke seit dem 15. Jahrhundert bezeugen die weite Verbreitung und den Prozeß ständiger Veränderung und Anpassung des Rechtsbuchs. Bei diesen Bearbeitungen kam es darauf an, das im Sachsenspiegel privat aufgezeichnete Gewohnheitsrecht mit dem römischen Recht und dem Kirchenrecht in Einklang zu bringen.

Der Sachsenspiegel ist in das Landrecht (untergliedert in drei Bücher mit 234 Artikeln) und in das Lehnrecht (mit 78 Artikeln) eingeteilt. In dem Landrecht wird das Grundstücks- und Erbrecht, Ehegüter-, Nachbar-, Straf- und Gerichtsverfahrensrecht der freien Leute aufgezeichnet. Mit dem Lehnrecht werden Heerschuldordnung, Lehnspyramide und Lehnsgerecht beschrieben.

Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Die älteste heute noch erhaltene Abschrift des Sachsenspiegels stammt aus der Quedlinburger Stifts- und Gymnasialbibliothek; sie dürfte kurz vor 1300 entstanden sein und wird in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle aufbewahrt. Bekannt und anschaulicher sind freilich die vier Bilderhandschriften, die auf eine gemeinsame, verlorene Stammhandschrift zurückgehen und nach ihrem Aufbewahrungsort benannt sind (Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel, Oldenburg). Diese vier Codices sind zwischen 1295 und 1371 angefertigt worden. Beteiligt waren jeweils mindestens ein Schreiber, ein Zeichner (der mit Anfangsbuchstaben der Farben auf die gewünschte Kolorierung hinweisen konnte) und mindestens ein Illuminator.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Handschriften hinsichtlich ihres Entstehungszusammenhangs, ihres Vollständigkeitsgrads und ihrer Sprache (die Oldenburger Handschrift ist niederdeutsch, die anderen drei sind mitteldeutsch geschrieben) verbindet diese vier Handschriften eine in dieser Form einzigartige und charakteristische Kombination aus Bild und Text. Jede Seite ist in eine Bild- und Textspalte aufgeteilt, die einander wechselseitig erhellen und deren Teile durch Initialen sichtbar verbunden sind. Die Bildfolgen mit ihren detailreichen Darstellungen von Personen und Gegenständen aller Art stellen eine hervorragende Quelle für die mittelalterliche Kulturgeschichte dar. Die Bildersprache besteht aus mehrdeutigen Bildzeichen (zum Beispiel Schwert, Schere) und eindeutigen Symbolen (geknickte Lilie für Friedensbruch) und wird durch eine facettenreiche Gebärdensprache ergänzt (Hand vor dem Mund kann heißen: man darf öffentlich nicht sprechen oder man streitet ab, gesprochen zu haben). Die Entzifferung und Interpretation aller Bilder einschließlich ihrer Farbsymbolik ist zwar weit vorangeschritten, bleibt aber noch in vielen Teilen eine

Herausforderung an die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere von Rechts-, Kunst- und Landeshistorikern, Literatur- und Sprachwissenschaftlern, Theologen und Volkskundlern.

Die Heidelberger Handschrift ist die älteste, aber auch unvollständigste der vier Bilderhandschriften. Sie ist um 1300 im obersächsischen Raum entstanden und enthält 310 Bildstreifen auf 30 (von ursprünglich 92) Blättern. Der Heidelberger Sachsenspiegel wurde nach Tillys Eroberung der Pfalz im Dreißigjährigen Krieg mit der gesamten Bibliotheca Palatina dem Papst geschenkt, gelangte jedoch 1816 zusammen mit den deutschsprachigen Handschriften zurück nach Heidelberg.

Die Oldenburger Handschrift, die 1336 in Auftrag gegeben wurde und als einzige der vier Handschriften ihren Schreiber nennt (einen Mönch aus dem Kloster Rastede bei Oldenburg), ist gekennzeichnet durch den ausführlichsten Text (136 Blätter). Von den 578 Bildstreifen sind jedoch nur wenige ausgemalt und die meisten als Umrißzeichnungen unvollendet geblieben. 1991 konnte diese Handschrift mit Hilfe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung erworben und der Landesbibliothek Oldenburg als Depositum übergeben werden.

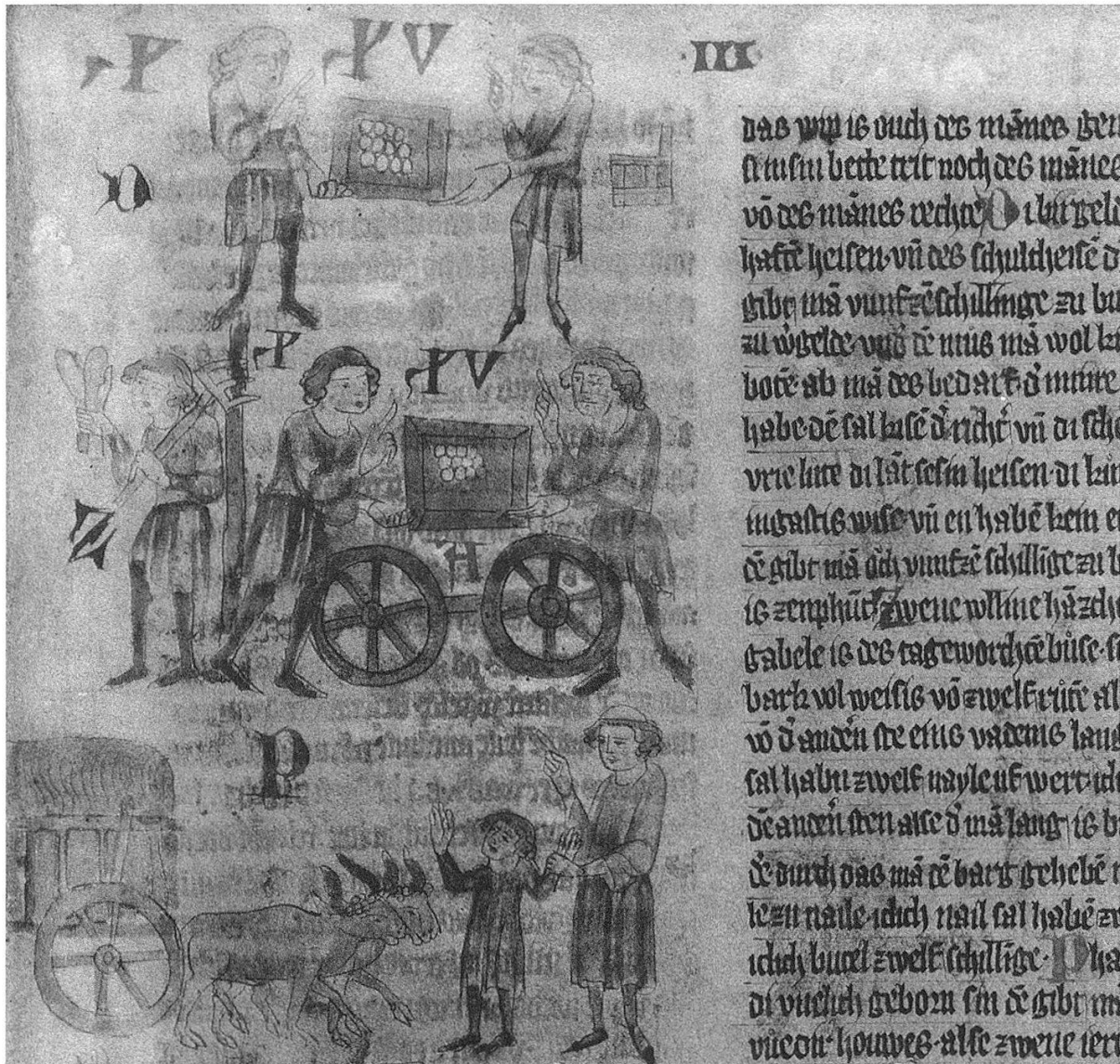
Mit 924 Bildstreifen enthält die Dresdner Handschrift (Mscr. Dresd. M 32, 92 Blätter) die meisten und zugleich künstlerisch wertvollsten Bildszenen. Sie entstand zwischen 1295 und 1363 im Raum Meißen. Der Dresdner Codex gilt als Vorlage (inzwischen aufgrund einiger Abweichungen eher als Schwesterhandschrift) des Wolfenbütteler Sachsenspiegels, der 86 Blätter mit 776 Bildstreifen umfaßt und zwischen 1348 und 1371 entstanden ist. Die Wolfenbütteler Handschrift hat unversehrt die Jahrhunderte überstanden und ist rund ein Jahrzehnt lang im Zusammenhang mit ihrer Faksimilierung interdisziplinär erforscht worden, während die Dresdner Handschrift aufgrund ihrer Kriegsschäden nur sehr eingeschränkt benutzbar war.

Die Zerstörung des Japanischen Palais 1945

Als am 17. März 1945 die Bibliothekare der Sächsischen Landesbibliothek Dresden die Falltür zum bombensicheren Tiefkeller des Japanischen Palais öffneten, erstarrten sie vor Schrecken: Die sicher geglaubten Handschriftenschränke standen einen Meter tief im Wasser. Die Bombenangriffe vom 13./14. Februar und vom 2. März hatten die Altstadt in Schutt und Asche gelegt und auch das Japanische Palais am nördlichen Elbufer schwer beschädigt. Den Siebenjährigen Krieg hatte das Gebäude noch unbeschadet überstanden – 1760 starb der Hausmeister allerdings bei den preußischen Bombardements – und auch im napoleonischen Krieg 1813 blieb die Bibliothek außerhalb der Gefechtslinie. Doch 1945 brannten sechs Tage lang Dachgeschoß und Dachstuhl und vier Bibliotheksmitarbeiter kamen bei den Löscharbeiten in den Flammen um.

Die unteren Geschosse mit riesigen Bücherstapeln und allen Katalogen konnten von der Feuerwehr gerettet werden. Der Eingang zum Tiefkeller war ständig kontrolliert worden, damit kein Löschwasser eindringen und die Kostbarkeiten beschädigen konnte. Doch dann war eben geschehen, was niemand für möglich gehalten hatte: der 1940 wasserdicht isolierte Tiefkeller hatte durch die zahlreichen Bombenangriffe Risse bekommen, und so ist das Grundwasser der Elbe und möglicherweise auch Sickerwasser geborstener Wasserrohre eingedrungen. Als die Feuerwehr das Wasser abgepumpt hatte, stellte sich heraus, daß auch die angeblich wasser- und luftdichten Stahlschränke vollgelaufen waren. Die Maya-Handschrift, der Sachsenspiegel, Musikhandschriften der traditionsreichen Hofkapelle, Teile der herrlichen Vivaldi-Sammlung und schließlich weitere einzigartige sächsische Deposita konnten nur noch verschmutzt und naß geborgen werden.

In Luftschutzräumen legte man die geborgenen Kostbarkeiten zum Vortrocknen



Blatt 44r (Ausschnitt). Die Verwandten eines getöteten Landsassen erhalten 15 Schilling Buße (12 Pfennige auf Zahlbrett = 1 Schilling, darüber die Zahl XV). Die Angehörigen eines getöteten Tagelöhners haben dagegen zwei Handschuhe und eine Mistgabel als Buße. Die Buße des Pfaffenkindes besteht in einem Fuder Heu (beides Spottbußen als Ausdruck für die mindere soziale Stellung dieser Personen).

aus, bis am 5. und 13. April endlich ein Fahrzeug gefunden wurde, das die Schätze in das nahe gelegene Schloß Weenstein brachte. Durch diese zweite Evakuierung sind die Handschriften vor noch größeren Schäden bewahrt worden. Die Heeresleitung hatte allen Protesten zum Trotz noch kurz vor der Kapitulation in der Nähe des Japanischen Palais ein großes Munitionsdepot angelegt und dieses wenige Stunden vor dem Einmarsch der Roten Armee am

7. Mai in die Luft gesprengt. Dadurch wurden einige der bis dahin mühsam geretteten Bücherstapel unter Schutt und Geröll begraben.

Die Restaurierung der Dresdner Handschrift

Es ist kaum zu beschreiben, was die Restauratoren der Bibliothek seitdem geleistet haben und was noch alles zu tun ist. Vieles konnte vor weiterem Verfall gerettet,

Schimmelschäden mußten systematisch beseitigt werden. In Einzelfällen war eine Vollrestaurierung möglich, die jedoch Monate und Jahre dauern kann. Deshalb war es ein Glücksfall, als Mitte der Achtziger Jahre Paul Raabe, damals Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und heute der Erneuerer der Franckeschen Stiftungen in Halle, den Dresdner Restauratoren kollegiale Hilfe bei der Restaurierung des Sachsenspiegels anbot. In Wolfenbüttel war die Restaurierungswerkstatt von sei-

nem Amtsvorgänger, dem Bibliothekar und Schriftsteller Erhart Kästner gegründet worden. Dieser hatte 1935 als Dresdner Handschriftenbibliothekar das legendäre Buchmuseum in den von Gottfried Semper ausgemalten Räumen des Japanischen Palais eingerichtet und damit der Sächsischen Landesbibliothek ein Glanzlicht geschenkt. In der Nachkriegszeit erweckte Kästner die von Leibniz und Lessing geführte, im Krieg von Schäden verschonte Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel mit dem Umbau

LEGENDEN ZU DEN FOLGENDEN VIER ABBILDUNGEN

Abb. 1: Blatt 4r. Erstes Buch, Kap. 1–2: Weltliches und geistliches Gericht.

- 1 Gott übergibt dem Papst das geistliche und dem Kaiser das weltliche Schwert.
- 2 Die im Text geforderte gegenseitige Unterstützung von Kaiser und Papst wird im Bild durch den Bügel- und Zügeldienst des Kaisers verdeutlicht.
- 3 Sendgericht des Bischofs, das jeder Christ dreimal im Jahr aufsuchen soll.
- 4 Dompropst mit Redegestus, hinter ihm ein Berater.
- 5 Auf einer Bank die Schöffen mit Redegestus, der erste leistet den Eid auf die Reliquien. Auf der zweiten Bank Graf und Schultheiß.
- 6 Der kniende Fronbote leistet vor dem sitzenden Richter den Amtseid auf die Reliquien.

Abb. 2: Blatt 7v. Erstes Buch, Kap. 10–13: Erbschaft.

- 1 Hinter dem verstorbenen Vater links der Sohn mit Pferd, Harnisch und Kleid, die als Vorabschnekung von einer Erbteilung ausgeschlossen sind. Rechts der Sohn mit zwei anderen Erbberechtigten, mit denen er bewegliches (Geld) und unbewegliches Gut (Halme) teilt.
- 2 Der Erbfall nach dem Tod von Vater oder Mutter, jeweils mit der Darstellung der unmündigen und mündigen Kinder (mit Forderungsgestus).
- 3 Drei Brüder teilen miteinander das gemeinsame Gut und den daraus erwirtschafteten Ertrag. Das zwischen dem ältesten Bruder (mit Bart) und seiner Frau (Schleier) dargestellte, in die Ehe eingebrachte Gut bleibt ungeteilt.
- 4 Ein verschwenderischer Bruder gibt sein Geld beim Würfelspiel aus, bringt sein Erbe mit einer Hure oder beim Spielmann durch (Flöte).

Abb. 3: Blatt 43r. Drittes Buch, Kap. 42–44: Unfreiheit und Unrecht.

- 1 Gottvater mit Bart und Kreuznimbus, der am siebten Tag ausruht, hat auch für die siebte Woche, den siebten Monat und das siebte Jahr ein Gebot gegeben.
- 2 Gott gibt einem Juden das Gebot für das fünfzigste

Jahr. Da in diesem Jahr alle Unfreiheit beendet wird, entläßt der Mann einen angeketteten Gefangenen in die Freiheit.

- 3 Gott verweist den Mann mit Geldstück an die Autorität des Kaisers, der in goldenem Gewande zur Linken Gottes thront und als Zeichen seiner Zuständigkeit eine goldene Münze hält.
- 4 «Nach rechter Wahrheit hat Unfreiheit ihren Ursprung in Zwang und Gefangenschaft und unrechter Gewalt, die man von alters her zu unrechter Gewohnheit hat werden lassen und nun für Recht erachten will.» Vor dem Gefangenen mit Halseisen steht ein Herr, der sich mit der Berührung des Halseisens auf die gewohnheitsrechtliche Leibeigenschaft beruft.
- 5 «Zu Babylon entstand das Weltreich, das über alle Länder herrschte...» Mit dem Dolch in der rechten Hand entreißt Darius dem Kaiser von Babylon die Herrschaft. Ihm folgen Cyrus, Alexander, der Cyrus tötet, und Julius.

Abb. 4: Blatt 57r. Viertes Buch, Kap. 1–2: Wer Lehenrecht kennen will.

- 1 Der König (in goldenem Rock, auf dem Throne mit Krone und Zepter) erteilt dem in Demutshaltung vor ihm stehenden Adligen eine Lehre. Links der Adlerschild des Königs, der Schild des geistlichen Fürsten (mit Mitra) und Schilde sächsischer Laienfürsten (Löwe des Markgrafen von Meißen u.a.).
- 2 Linke Seite: Der Lehensherr (fälschlicherweise in Bauerntracht dargestellt) verweigert mit seiner Geste dem Weltgeistlichen (Tonsur), dem Kaufmann (Geldstück), dem Dorfbewohner (Bauerntracht) und der Frau (Schleier) das Lehen.
- 4 Linke Seite: Zwei Lehensleute erheben Anspruch auf ein Gut (Ackerhalme im Oval).
- 5 Links wird ein ritterbürtiger Mann (mit Schild) von einem Geistlichen (Tonsur) und von einer Frau (Schleier) belehnt. Rechts ersucht der Belehnte um eine Erneuerung des Lehens, die mit Weigerungsgestus abgelehnt wird.



Der swert hez got in ert
ridhe zu beschn mrene ov
cristenheit dem pabste
das geistliche dem keiser
das werliche. Dem pabste tz gesa
et zu mrene zu bescheidener zeit uf ei
nem blanken pferde vnce der key
ser sal vin den stegervit halden das
der sagl nicht wanke. Dis tz bedurtus
was dem pabste widit se. das he
mit geistlichem gerichte nicht betwin
gen mac. das is der keyser mit werlt
lichem rechte twinge die pabste gehorsam
zu sine so sal di geistliche gewalt helfe
dem werliche gerichte ab tz bedarf.

Din ichich cristen man tz phlichtig se
mit zu suchene dries in dem iare
sint he zu sine tagen kommen is in dem
bischu da he sine gesessin is. verheit tz
abir drierhande. **S**chepmbare lute di d
bischoue sint suchin sili. **P**hlichtaffin
d tumprobite lanczein der ercepristen
zu glachit wie sili si werliche gerichte
suche. **D**i schepfm des greuen ding obir
achzgen wochin vndir küniges banne. **I**e
git man abir ein ding v: vumne vngerich
te von dem echtm dinge vbi vntzenach
das sili si suchin bi phlichte durch das v
gerichte gerichte werde hi mitre haben si
vor vns in eise. **H**ein te richte daz is al
lis dinges vö im ledit is. **D**i phlichtaffin
sint ouch phlichtig des schulheizen danc zu



teilh in sine brudn noch sine uat' hien wid gebn
noch des vat' erbm ab he sine uatere mch' elmb'
ng is ab he is vō sine uatere vngescheide mit

Helot oth d' uat' xj sine gute
sine kinde in voruindeschaft noch irre
mutter tode wē si sich vō im scheide he sal in wid
lasen vñ wid gebn alle irre mit gut is in si in vō
vngeluche vñ an sine schult gelost. Dis selbe
sal das wip des vat' kindr' con' stit d' vat'
vñ em idich mā der d' kindr' vor' unnce is.

Wo brude od' ande lute ir' gut zu xij
samme habē getan si das mit irre kost
od' mit irre dinst d' vrom is it' algemeine
das selbe is d' schade was ab em mā in sine
wibe murt' des teilt he in sine brudn mcht

Vor' qul' ab em mā sin' gut od' vor' hirt' hez
od' vor' gūst' hez mit gūst' od' mit kost da sine
brude od' d' ir' gut mit im gemeine haben
nicht zu phlicht' habn den schaden den he da
murt' sal sin' emes sin' vñ mcht sine brudere
noch siner geuer' in di' ir' gut in im gemeine

Sunder d' vatt' xiii haben
od' di' murt' emē ir' sin' od' emē ir' tochter
vō in in ir' gute si zweien sich in der kost
od' nicht wolle si noch des vat' tode od' noch
d' murt' ir' erbe teil an qurche der brud' di' an
d' ir' brude od' di' gemānere tochter vñ d' vñbe
stattsweil' si nutzen en di' erlunde brenge
mit ir' ene eide al das gut da si murt' abe ge
fındirt warn ab is varude gut is find' gesa
de is iz ab and' gut das mā bewise mag da m





ouch nicht unuereine redhe das unuereine sich selbe
 zueigene ge. gebu mag is was lere sin erbe
 wol wi mochte da uoe si ysaac eme anderen
 zu eibene gegelut. sint sich selbe unuereine zu eige
 gegelut mag. **O**uch habe wi vriden me sor
 ruere de sibint. in die gab. vñ vñs saure sine
 geist. de sibint. in die gebor he och zu halene
 vñ das sibint. in die heit. das ier d' losunge
 so solde ma leon. lasu vñ vñ alle di geuange
 waren vñ meichschafft. geuoge in sulchene
 redhe so ma si vñge. ab si ledig. vñ vñ wolde
 sin. **V**ie sibint. in die sinen ier qua das vñnt
 zigeste ier das heit. das ier d' vñnt. so muet
 te all meich. ledig. vñ vñ sin. he wolde od en
 wolde. **O**uch gab vñs vñnt. an eme phem
 ge da ma en nure vor. sichte da he sprach. lasit
 de heit. sinen bilde. gewalt. vñ gotis bilde
 gebor. got. da bi is vñs künig. vñ gotis
 mozt. das d' meich. gotis bilde is. vñ gotis
 wein. sal. mer. en in anders. zu. facht. dene go
 te. d' vñnt. got. **N**och. redhe. warheit. so
 hat. eigenschaft. best. in vñ gewalt. vñ von
 geuengnisse. vñ vñ vñnt. gewalt. p. p. p.
 vñ alon. an. vñnt. genonheit. geuoge
 hat. vñ vñ vñnt. hab. wil. **Alm**
Swes. sich. d' ma mit. vñnt. vñnt.
 das. sin. in. vñnt. vñnt. war. he. mis
 is. bñt. lasu. swes. he. sich. ab. vñnt. mit
 iens. willen. des. is. da. is. od. das. heit. in. her
 od. bñt. en. gile. heit. nicht. od. en. nit. heit. nicht
 vñnt. zu. betheiden. zit. he. blib. is. ane. wadil. he
 en. habes. dene. vñnt. gerichte. gelob. **Alm**
Zu. babylone. ir. lup. sich. das. vñnt. das. was
 gewalt. vñ alle. lant. da. zu. vñnt. is. vñnt.
 vñnt. wadil. das. vñnt. vñnt. da. stut. is. bis
 an. d' vñnt. den. leze. den. vñnt. alle. vñnt.



Liber artus capituli 7
Der leude künne wil d' volge die
 buches lere. alreft sal wi merken
 das der her schulde an deme künne
 begint. vna. wenne siben d'm lere. doch habu di
 lepen voren den. schult. fult. inden siben d'm
 bracht. sint si d' bult. que man wroin. des er nicht
 en was. **P**affen. boufure. doctere. wip. vñ. a
 le di rechtis. darbin. od' vñ. elich. geborn. sin. vñ.
 alle di. nicht. sin. von. ruder. art. von. var. vñ. vñ.
 elon. vñ. di. fullen. len. rechtis. darben. **V**el
 ch. lere. doch. d'fere. eine. her. gut. von. deme. habu
 si. len. recht. indeute. gute. vñ. en. erbin. das. nicht.
 an. her. künere. vñ. darbin. selbe. d' volge. an. etne
 anen. lere. **V**on. gezege. mag. mā. si. vñ. lege
 in. len. recht. vñ. vñ. el. zu. vñ. ene. alle. di. des
 lischuldes. darbin. si. lere. ab. von. deme. si. len.
 recht. habu. d' mis. ne. gezege. lere. vñ. si. vñ.
 reit. vñ. en. mag. fuffe. nū. mī. de. gemizen. **A**b
 z. ene. man. ein. gut. an. spreche. glidie. vñ. ge
 z. us. der. zu. lere. eni. d' zu. deme. lischulde. nicht.
 geborn. des. gezege. sal. vor. gen. d' indeute. her.
 schulde. volhū. mē. is. vñ. tens. si. vor. legit.
Welch. mā. zu. deme. lischulde. nicht.
 geborn. is. d' en. mag. nicht. gezeigern.
 gut. zu. liene. deme. d' des. lischuldes. dar. vñ.
 en. mag. keme. sine. lere. vor. legen. ab. he. an.
 in. volgen. sal. dē. noch. he. des. lischuldes. nicht.
 en. hat. **A**b. et. mā. volhū. mē. an. deme. her.
 schulde. von. phaffen. odr. von. wibe. od' von.
 eme. der. des. lischuldes. nicht. en. hat. belet.
 wirt. deme. lene. en. mag. he. nicht. volgen.
 an. einen. andē. lere.

zu einer modernen Bibliotheca illustris zu neuem Leben.

Die Restauratoren in Dresden und Wolfenbüttel hatten schon 1988 ein gemeinsames Konzept für die Rettung des Sachsen spiegels in der Tasche. Was noch fehlte, war die Wende. 1989/90 war es endlich so weit: ein Antrag an die Niedersächsische Sparkassenstiftung Hannover wurde gestellt und bewilligt. 1991 begannen Untersuchungen zu den Farb- und Schreibmitteln der Handschrift, an denen sich die Universität Clausthal-Zellerfeld und die Fachhochschule Köln beteiligten. Mit den gesicherten Erkenntnissen der chemischen Analysen machte sich der Chefrestaurator der Herzog August Bibliothek, Dag-Ernst Petersen, an die Reinigung der Handschrift. Verschmutzungen und Farbübertragungen mußten entfernt, Silber- und Goldgründe gefestigt werden. Am aufwendigsten war die lange vorbereitete Glättung des hart und wellig gewordenen Pergaments in einer klimatisierten Feuchtkammer.

Mit dem Fortgang der Restaurierung zeigte sich, daß die originale Farbigkeit an vielen Stellen unwiederbringlich verlorengegangen ist. «Das lasierend vermalte Blattgrün ist durchgehend braun geworden. ... Das Grünspangrün dagegen ist großflächig verlaufen und hat das Pergament verfärbt⁵.» Die Nässe hatte Teile der Tinte aufgelöst und zusammen mit den Farben das Pergament grau-braun eingefärbt. Um so erstaunlicher war es, daß nach der Reinigung die besonders qualitätvollen Zeichnungen wieder gut bis hervorragend sichtbar wurden. Auch der Text ist meist gut lesbar.

Um rechtzeitig eine Faksimilierung der Handschrift vorzubereiten, digitalisierte die Akademische Verlagsanstalt aus Graz die 92 einzelnen Pergamentblätter (184 Seiten) der Handschrift in der Wolfenbütteler Restaurierungswerkstatt. Da der mittelalterliche Einband verloren ist und der Einband aus dem 18. Jahrhundert die Handschrift nicht mehr zusammenhalten und schützen konnte, wurde der Codex in einen aus

Buchenholz gefertigten Holzdeckeleinband mit Halblederbezug aus gegerbtem Ziegenleder neu eingebunden. Abschließend stellte Dag-Ernst Petersen eine Kassette her, die den alten Einband und die neu gebundene Handschrift aufnimmt und vor Klimaschwankungen schützen soll. Ende Februar 2000 wurde die Handschrift wieder feierlich ihrer Besitzerin übergeben, die derzeit ihren Umzug in einen großzügigen Neubau vorbereitet.

Die Neufaksimilierung des Dresdner Sachsen spiegels

Aufgrund ihres schlechten Zustands ist die Dresdner Handschrift in den letzten Jahrzehnten von der Forschung nur im Zusammenhang mit den Faksimilierungen der Oldenburger und Wolfenbütteler Sachsen spiegels-Handschriften berücksichtigt worden. Anstelle des nur in Ausnahmefällen benutzbaren Originals mußten sich die Wissenschaftler und Freunde der Handschrift mit der von Karl von Amira herausgegebenen Faksimileausgabe aus dem Jahre 1902 begnügen.

So anerkannt und spektakulär diese frühe Reproduktion zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch war (es handelte sich um einen Doppellichtdruck nach orthochromatischen Aufnahmen), so wenig genügen heute die 187 Schwarz-weiß- und 6 Farbtafeln mit ihren nicht unerheblichen Abweichungen vom Original. Auch viele Beschreibungen und Deutungen der 1925 und 1926 erschienenen zwei Kommentarbände sind inzwischen veraltet bzw. durch neuere Studien überholt bzw. in Frage gestellt.

Deshalb beschloß die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in Zusammenarbeit mit der Akademischen Druck- und Verlagsanstalt Graz eine Neufaksimilierung, die Anfang 2002 erscheinen wird. Ein begleitender Text- und Kommentarband macht den Sachsen spiegels mit Transkription und Übersetzung

lesbar, die Bilder werden erläutert und die neuen Erkenntnisse speziell zur Dresdner Handschrift zusammengefaßt.

Der Dresdner Sachsenspiegel tauchte im Jahr 1574 zum ersten Male in der «Registatur der bucher in des Churfürsten zu Saxen liberey zur Annaburg» auf und wurde unter Buchnummer 329 so katalogisiert: «Ein gar alter Sachsenspiegel auf pergament geschrieben und mit altväterischen Figuren gemalt, welcher noch Eck von Repchens gewest sein solle». Dieser «gotische Comic» (FAZ vom 3. März 2000), diese «altväterischen Figuren» sind bis heute eine Augenweide für jeden Juristen, der sich durch ein Dickicht von Kommentaren hindurchlesen muß. Es ist erstaunlich, daß der vergleichsweise kurze und illustre Sachsenspiegel als Rechtsquelle in Sachsen bis zur Schaffung des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1865, in Thüringen sogar bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 gültig bleiben konnte. Noch 1932 wurde aus ihm – im Zusammenhang eines Rechtsstreits zwischen dem Land Thüringen und Herzog Ernst II. von Sachsen-Altenburg – im Reichsgericht Leipzig zitiert. Mit seinen Ausführungen über die Freiheitsrechte und das Widerstandsrecht, über die Gleichheit vor Gericht und die Gestaltung gerechter Verfahren, über die Schuldunfähigkeit sowie weiteren Ausführungen ist dieses mittelalterliche Rechtsbuch zwar alt, aber durchaus nicht veraltet. Deshalb kann der «Spegel der Sassen» – so Hans-Peter Schneider – in wesentlichen Teilen als Magna Charta des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gelesen werden.

LITERATURHINWEISE

- Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Hrsg. von Karl von Amira. Faksimile Leipzig 1902, Erläuterungen Leipzig 1925/26 (Neudrucke Osnabrück 1968/69).
Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. 2 Bände: Faksimile, Kommentar. Hrsg. von Walter Koschorreck. Frankfurt am Main 1970.

- Eike von Repgow. Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift... 3 Bände: Faksimile, Text, Kommentar. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993.
Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe... 3 Bände: Faksimile, Text, Kommentar. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Graz 1995/96.
Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel, Dresden. Wolfenbüttel 1992, 2. verb. Aufl. 1993 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek; 67).
Brigitte Janz: Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Anmerkungen zur Kodikologie und zur «Aussagekraft» der Textlücken. In: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993, S. 233–246.
Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Halle an der Saale 1999 (Veröffentlichungen der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt; 1).
Dag-Ernst Petersen: Zur Konservierung und Restaurierung des Dresdener Sachsenspiegels. In: SLUB-Kurier 14 (2000), Heft 1, S. 15–17.
Hans-Peter Schneider: Daz ein Recht mac vromen. Der Sachsenspiegel – ein Rechtsbuch von europäischem Rang. Wolfenbüttel 1994 (Wolfenbütteler Hefte; 15).

PHOTONACHWEIS

Die digitalisierten Bilder der restaurierten Dresdner Handschrift stellte die Akademische Druck- und Verlagsanstalt Graz zur Verfügung.

ANMERKUNGEN

- ¹ Hans-Peter Schneider: Daz ein Recht mac vromen. Der Sachsenspiegel – ein Rechtsbuch von europäischem Rang. Wolfenbüttel 1994.
² Prolog, zitiert nach der Wolfenbütteler Bilderhandschrift: Eike von Repgow: Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1. Aug. 2°. Textband. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993, S. 93 (Blatt 9 verso).
³ Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel. Halle an der Saale 1999, S. 24.
⁴ Rolf Lieberwirth: Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte. In: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, S. 44.
⁵ Dag-Ernst Petersen: Zur Konservierung und Restaurierung des Dresdener Sachsenspiegels, S. 15f.